

ANTRAG DES STADTRATES WEISUNG ZU HANDEN DES GROSSEN GEMEINDERATES

GESCH.-NR.GGR 072/16
BESCHLUSS-NR. GGR
IDG-STATUS öffentlich
EINGANG RATSBÜRO 28. Januar 2016
VORBERATUNG GPK Geschäftsprüfungskommission
FRIST ABSCHIED keine
BERATUNG GGR Nach Verabschiedung durch GPK

SIGNATUR **16 GEMEINDEORGANISATION**
16.01 Vorschriften, Verträge, Kreisschreiben

BETRIFFT **Teilrevision Gemeindeordnung 2016**

GESCH.-NR. SR 2016-0003
BESCHLUSS-NR. 2016-5
VOM 28.01.2016
IDG-STATUS öffentlich
ZUST. RESSORT Präsidiales
REFERENT Müller Ueli

AKTENVERZEICHNIS

NR.	DOKUMENTENBEZEICHNUNG	DATUM	AKTEN GGR	AKTEN KOMMISSION
1	Gemeindeordnung vom 28. September 1997 mit beantragten Änderungen	28.01.2016	<input checked="" type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>



ANTRAG DES STADTRATES VOM 28. JANUAR 2016

GESCH.-NR-SR 2016-0003
BESCHLUSS-NR. SR 2016-5
GESCH.-NR. GGR 072/16

GESCH.-NR. GGR 072/16
BESCHLUSS-NR. GGR
IDG-STATUS öffentlich

SIGNATUR **16** **GEMEINDEORGANISATION**
16.01 **Vorschriften, Verträge, Kreisschreiben**

BETRIFFT **Teilrevision Gemeindeordnung 2016**

BESCHLUSSESANTRAG

DER GROSSE GEMEINDERAT

AUF ANTRAG DES DES STADTRATES
UND GESTÜTZT AUF § 6, ZIFF. 1 DER GEMEINDEORDNUNG

BESCHLIESST:

1. Der Teilrevision der Gemeindeordnung gemäss Ziffer 10 der Weisung wird zugestimmt.
2. Dieser Beschluss untersteht dem obligatorischen Referendum.
3. Mitteilung durch Protokollauszug an:
 - a. Stadtpräsident
 - b. Stadtschreiber
 - c. Abteilung Präsidiales, Ratssekretariat (dreifach)



ANTRAG DES STADTRATES VOM 28. JANUAR 2016

GESCH.-NR-SR 2016-0003
BESCHLUSS-NR. SR 2016-5
GESCH.-NR. GGR 072/16

DAS WICHTIGSTE IN KÜRZE

Der Stadtrat setzte sich in seinem Schwerpunktprogramm 2014 – 2018 unter anderem zum Ziel, dass Illnau-Effretikon per Beginn der Amtsdauer 2018 – 2022 über eine zukunftsgerichtete Behörden- und Verwaltungsorganisation verfügt, welche mittelfristig gegenüber der heutigen Lösung auch Einsparungen generiert.

Mit der Teilrevision der Gemeindeordnung soll die Mitgliederzahl des Stadtrats von neun auf sieben reduziert werden. Damit werden die Exekutive der Stadt Illnau-Effretikon den übrigen vergleichbaren Gemeinden im Kanton Zürich angepasst, Synergien erzielt und die strategische Führungsarbeit des Stadtrats gestärkt. Gleichzeitig beantragen der Stadtrat und die Schulpflege die Verkleinerung der Schulpflege von elf auf neun Mitglieder. Nebst diesen bedeutenden Anpassungen der Behördenorganisation sieht die Vorlage verschiedene untergeordnete Bereinigungen in der Gemeindeordnung vor, welche sich hauptsächlich aufgrund von gesetzlichen Veränderungen in den letzten Jahren ergeben. Dies betrifft beispielsweise die Abschaffung der Vormundschaftsbehörde und des kantonalen Geschworenengerichts.

Aufgrund der Behördenreorganisation können jährliche Einsparungen von rund 50'000 Franken erzielt werden.

1. AUSGANGSLAGE

Die Stadt Illnau-Effretikon ist seit dem Jahr 1974 als Stadtgemeinde mit einem Parlament organisiert. Der Grosse Gemeinderat zählt 36, der Stadtrat neun Mitglieder. Die Stadtverwaltung ist anhand der stadträtlichen Ressorts organisiert.

In den vergangenen Jahren wurde gelegentlich die Reduktion der Mitgliederzahl des Stadtrats und/oder des Parlaments diskutiert. Die Grösse dieser beiden Räte ist seit 1974 unverändert. Demgegenüber wurde die Schulpflege im Jahr 2006 deutlich verkleinert. Tendenziell wurden die Behörden in den zürcherischen Städte und Gemeinden in den letzten Jahren reduziert. So bestehen kaum mehr Exekutiven mit mehr als sieben Mitgliedern. Der Stadtrat hat sich deshalb in seinem Schwerpunktprogramm 2014 – 2018 zum Ziel gesetzt, dass Illnau-Effretikon per Beginn der Amtsdauer 2018 – 2022 über eine zukunftsgerichtete Behörden- und Verwaltungsorganisation verfügt. Diese soll zudem mittelfristig gegenüber der heutigen Lösung auch Einsparungen generieren.

Als Rahmenbedingung für die in der Zwischenzeit erfolgte Projektarbeit legte der Stadtrat fest:

- Die Anpassung der Gemeindeordnung an die Vorschriften des neuen kantonalen Gemeindegesetzes wird erst im Laufe der Legislatur 2018 – 2022 angegangen.
- Die Gemeindeorganisation an sich mit dem städtischen Parlament und der bisherigen Behördenstruktur wird beibehalten.



ANTRAG DES STADTRATES VOM 28. JANUAR 2016

GESCH.-NR-SR 2016-0003
BESCHLUSS-NR. SR 2016-5
GESCH.-NR. GGR 072/16

2. REDUKTION MITGLIEDERZAHL STADTRAT VON NEUN AUF SIEBEN

An seiner Klausur vom 8. Mai 2015 entschied der Stadtrat aufgrund einer vertieften Diskussion, auf Beginn der nächsten Amtsdauer die Reduktion der Mitgliederzahl von neun auf sieben anzustreben. Hauptsächlich folgende Überlegungen haben zu diesem Entscheid geführt:

- Fokussierung des Stadtrats auf die strategische Führungsarbeit
- Verbesserte Nutzung von Synergien und Abbau von Schnittstellen
- Effizienzgewinn
- Vergleiche mit anderen Parlamentsgemeinden im Kanton Zürich
- Erfolgte Auslagerung des Alterszentrums in eine selbstständige öffentlich-rechtliche Anstalt

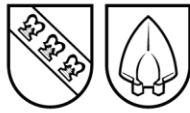
Der Stadtrat nimmt mit der Verkleinerung seiner Mitgliederzahl auch in Kauf, dass die Meinungsvielfalt im Rat etwas geschmälert wird. Zur Vertretung der Ortsparteien in der Exekutive ist festzuhalten, dass momentan trotz der ansehnlichen Mitgliederzahl nur die drei grössten gemeinderätlichen Fraktionen im Stadtrat vertreten sind. Exekutivwahlen sind vor allem Persönlichkeitswahlen. Beispiele aus anderen Gemeinde und Städte zeigen, dass es auch Vertretern von kleineren Parteien möglich ist, in eine Exekutive mit sieben Mitgliedern gewählt zu werden.

2.1. STADTRÄTLICHE RESSORTS

Dem Stadtrat ist es ein Anliegen, dass seine Ressorts hinsichtlich der Vielfalt und Gehalt der Themen möglichst gut austariert definiert sind. Er hat deshalb verschiedene Varianten der Aufgabenzuteilung besprochen und sich schlussendlich entschieden, die bisherigen Ressorts Gesundheit sowie Jugend und Sport aufzuheben und deren Aufgaben den sieben übrigen Ressorts zuzuteilen. Gegenüber der heutigen Aufgabenzuteilung ergeben sich dadurch folgende wesentlichen Veränderungen:

- Ressort Bildung (bisher Schule):
zusätzlich zuständig für Kindertagesstätten und Familien.
- Ressort Finanzen:
zusätzlich zuständig für den öffentlichen Verkehr sowie das Stadtammann- und Betreibungsamt.
- Ressort Gesellschaft (bisher Soziales):
zusätzlich zuständig für Jugendfragen, Altersfragen sowie Alterszentrum und Spitex.
- Ressort Hochbau:
zusätzlich zuständig für das Sportzentrum.
- Ressort Präsidiales:
zusätzlich zuständig für Vereine und Bibliotheken.
- Ressort Sicherheit:
zusätzlich zuständig für Zivilstands- und Bestattungswesen sowie Einbürgerungen.
- Ressort Tiefbau:
zusätzlich zuständig für Entsorgung sowie Natur- und Umweltschutz.

Der Stadtrat ist überzeugt, damit eine ausgewogene Lösung gefunden zu haben, welche zudem Schnittstellen reduziert und Synergien erzielen lässt. Die detaillierte Aufgabenzuweisung erfolgt durch den Stadtrat in seinem Organisationsreglement.



ANTRAG DES STADTRATES VOM 28. JANUAR 2016

GESCH.-NR-SR 2016-0003
BESCHLUSS-NR. SR 2016-5
GESCH.-NR. GGR 072/16

2.2. PENSEN DER STADTRÄTINNEN UND STADTRÄTE

Das Stadtratsmandat soll weiterhin miliztauglich sein. Demnach dürfen die Pensen des Stadtpräsidenten und der Schulpräsidentin maximal 50 Prozent, diejenigen der übrigen Mitglieder des Stadtrats je höchstens 30 Prozent betragen. Der Stadtrat ist sicher, dass diese Obergrenze trotz der umfangreicheren Aufgaben der neuen Ressorts mit einer sinnvollen Aufgabenteilung zwischen Exekutive und Verwaltung eingehalten werden kann.

3. REDUKTION MITGLIEDERZAHL SCHULPFLEGE VON ELF AUF NEUN

Die Schulpflege beantragt, die Behörde von elf auf neun Mitglieder zu verkleinern. Die in der Zwischenzeit gut eingespielte Aufgabenteilung zwischen Schulpflege, Schulleitungen und Schulverwaltung ermöglichen diesen Entscheid. Das Schulpflegeteam bleibt trotzdem miliztauglich. Die Schulpflege wird diese Veränderung nutzen, um die Organisation innerhalb der Behörde und die Schnittstellen zur operativen Ebene zu überprüfen und falls nötig anzupassen.

4. ÜBRIGE BEHÖRDEN – KEINE VERÄNDERUNGEN

Die übrigen Behörden wurden vom Stadtrat eingeladen, sich ebenfalls Gedanken über ihre künftige Organisation zu machen. Die interfraktionelle Konferenz des Grossen Gemeinderats will die Grösse des Parlaments bei 36 Personen belassen. Sie erachtet diese Mitgliederzahl als richtig, um der grossen Strukturvielfalt der Stadt Illnau-Effretikon, der Gemeindegrösse und einer breiten Beteiligung am politischen Prozess gerecht zu werden.

Ebenso hat sich die Fürsorgebehörde negativ zu einer möglichen Reduktion der Mitgliederzahl von sieben auf fünf vernehmen lassen. Sie ist der Auffassung, dass eine breite Abstützung der wichtigen sozialpolitischen Beschlüsse aber auch der Einzelfallentscheide von grossem Vorteil ist. Die Fürsorgebehörde wird in Sozialbehörde umbenannt, da dieser Begriff die Aufgaben der Behörde besser umschreibt.

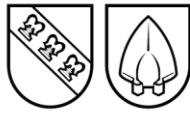
Die Baubehörde setzt sich aus drei vom Volk gewählten Mitgliedern sowie zwei Stadträten zusammen. An dieser Mitgliederzahl soll festgehalten werden.

5. EINFLUSS AUF VERWALTUNGSORGANISATION

Die Stadtverwaltung ist entlang der stadträtlichen Ressorts organisiert. Die Veränderungen bei den Aufgabenzuteilungen beim Stadtrat beeinflussen demnach auch die Verwaltungsorganisation. Vorgesehen ist, die Anzahl Abteilungen und die Schnittstellen ebenfalls zu reduzieren. Damit sollen Synergien erzielt werden. Die konkrete Festlegung der Verwaltungsorganisation erfolgt durch den Stadtrat.

6. FINANZIELLE KONSEQUENZEN

Die Verkleinerung des Stadtrats führt zu einer Mehrbelastung der einzelnen Ressorts. Der Stadtrat geht davon aus, dass aufgrund der Reorganisation die Entschädigung eines Mitglieds des Stadtrats eingespart werden kann. Dies entspricht inklusive Sozialleistungen und Nebenkosten einem jährlichen Betrag von bis zu 50'000 Franken. Die Anpassung der Verordnung über die Entschädigung der Behörden liegt in der Kompetenz des Grossen Gemeinderats.



ANTRAG DES STADTRATES VOM 28. JANUAR 2016

GESCH.-NR-SR 2016-0003
BESCHLUSS-NR. SR 2016-5
GESCH.-NR. GGR 072/16

Die Verkleinerung der Schulpflege wird kaum signifikante Einsparungen hervorrufen, da die Grundentschädigung pro Mitglied nur 4'000 Franken pro Jahr beträgt und die übrigen Aufgaben der Behörde mehrheitlich aufwandabhängig entschädigt werden. Es kann demnach von einer Einsparung von jährlich rund 8'000 Franken ausgegangen werden.

7. TEILREVISION GEMEINDEORDNUNG

Die Anpassung der Gemeindeordnung liegt in der Kompetenz der Stimmberechtigten. Die beantragten Änderungen inklusive Bemerkungen sind im Anhang aufgeführt. Mit der Teilrevision der Gemeindeordnung werden nebst den vorstehend beschriebenen Anpassungen die aufgrund von übergeordneten gesetzlichen Änderungen notwendigen Korrekturen vorgenommen. So wird beispielsweise die Bestimmung zur Vormundschaftsbehörde aus der Gemeindeordnung gestrichen, da deren Aufgaben per 1. Januar 2013 an die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde übertragen wurden. Ebenso entfällt der entsprechende Paragraph zu den kantonalen Geschworenen. Das Geschworenengericht wurde bereits per 1. Januar 2012 aufgelöst.

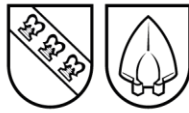
Der Kanton Zürich hat ein neues Gemeindegesetz erlassen, welches per 1. Januar 2017 in Kraft treten wird. Dieses wird Einfluss auf die Gemeindeordnungen haben. Die notwendigen Anpassungen sind im Laufe der nächsten Amtsdauer geplant.

8. UMSETZUNG

Die revidierte Gemeindeordnung wird auf Beginn der Amtsdauer 2018 – 2022 in Kraft gesetzt. Die neuen Mitgliederzahlen des Stadtrats und der Schulpflege sind bereits für die Erneuerungswahlen massgebend. Vorgängig ist die teilrevidierte Gemeindeordnung noch vom Regierungsrat des Kantons Zürich zu genehmigen.

9. EMPFEHLUNG

Der Stadtrat empfiehlt dem Grossen Gemeinderat, der Teilrevision der Gemeindeordnung zuzustimmen und damit eine zukunftsgerichtete Anpassung bei der Mitgliederzahl des Stadtrats und der Schulpflege zu unterstützen.

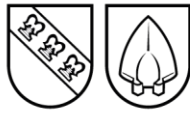


ANTRAG DES STADTRATES VOM 28. JANUAR 2016

GESCH.-NR-SR 2016-0003
BESCHLUSS-NR. SR 2016-5
GESCH.-NR. GGR 072/16

10. TEILREVISION GEMEINDEORDNUNG STADT ILLNAU-EFFRETIKON - BEANTRAGTE ANPASSUNGEN

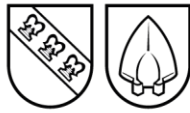
§	ERLASSTEXT	RANDTITEL	BEMERKUNGEN ZUR TEILREVISION
§ 4	<p>Die Stimmberechtigten wählen durch die Urne:</p> <ul style="list-style-type: none">a) die Mitglieder des Grossen Gemeinderats;b) die Mitglieder und den Präsidenten oder die Präsidentin des Stadtrats;c) die Mitglieder der Fürsorgebehörde Sozialbehörde, der Vormundschaftsbehörde und der Schulpflege mit Ausnahme des Präsidiums;d) drei Mitglieder der Baubehörde;e) den Friedensrichter oder die Friedensrichterin;f) aufgehoben	Urnenwahlen	<p>Die Aufgaben der Vormundschaftsbehörde wurden per 1. Januar 2013 an die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde übertragen.</p> <p>Umbenennung Fürsorgebehörde in Sozialbehörde. Dieser Begriff umschreibt treffender die Aufgaben der Behörde.</p>
§ 5	<p>Die Wahlen werden wie folgt durchgeführt:</p> <ul style="list-style-type: none">a) Stadtrat <p>¹ Die Wahlen des Stadtrates werden mit leeren Wahlzetteln durchgeführt. Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Gesetzes über die politischen Rechte.</p> <p>² Der Stadtrat kann den Wahlunterlagen ein Beiblatt beilegen, auf dem die Personen aufgeführt sind, die öffentlich zur Wahl vorgeschlagen werden.</p> <ul style="list-style-type: none">b) Baubehörde, Fürsorgebehörde, Sozialbehörde Vormundschaftsbehörde und Schulpflege <p>¹ Für die Wahlen der Mitglieder dieser Behörden gelten die Bestimmungen des Gesetzes über die politischen Rechte über die Stille Wahl. Sind die Voraussetzungen für die Stille Wahl nicht erfüllt, werden leere Wahlzettel verwendet.</p> <p>² Der Stadtrat kann den Wahlunterlagen ein Beiblatt beilegen, auf dem die Personen aufgeführt sind, die öffentlich zur Wahl vorgeschlagen werden.</p>	Durchführung der Wahlen	dito.



ANTRAG DES STADTRATES VOM 28. JANUAR 2016

GESCH.-NR-SR 2016-0003
BESCHLUSS-NR. SR 2016-5
GESCH.-NR. GGR 072/16

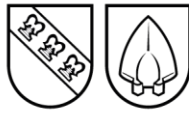
§ 22	<p>¹ Die Mitglieder des Stadtrats haben das Recht, an allen Beratungen des Grossen Gemeinderats teilzunehmen und dazu Anträge zu stellen. Das gleiche Recht steht den Mitgliedern der Schulpflege und der Fürsorgebehörde Sozialbehörde zu, wenn Geschäfte aus ihrem Aufgabenbereich behandelt werden.</p> <p>² Der Grosse Gemeinderat, seine Kommissionen und die antragstellenden Behörden können Sachverständige und, im Einverständnis des Stadtrats, auch Angestellte der Stadtverwaltung zu den Beratungen beiziehen.</p>	Antragsrecht von Stadtrat, Schulpflege und Fürsorgebehörde Sozialbehörde	Umbenennung Fürsorgebehörde in Sozialbehörde.
§ 23	<p>Der Grosse Gemeinderat wählt:</p> <ol style="list-style-type: none">1. sein Büro und seine Kommissionen;2. aufgehoben;3. aufgehoben;4. die kantonalen Geschworenen, wobei die gewählten eidgenössischen Geschworenen mit Wohnsitz in der Stadt auf die Zahl der zu wählenden anrechenbar sind.	Wahlen	Durch die neue Strafprozessordnung wurde das kantonale Geschworenengericht per 1. Januar 2012 aufgelöst.
§ 28	<p>Der Stadtrat besteht mit dem Präsidium aus neun sieben Mitgliedern.</p>	Mitglieder	Die Mitgliederzahl des Stadtrats wird von neun auf sieben reduziert.
§ 31	<p>¹ Der Stadtrat konstituiert sich, mit Ausnahme der Präsidentin oder des Präsidenten, selbst und sorgt für die Stellvertretung.</p> <p>² Er wählt aus seiner Mitte auf die gesetzliche Amtsdauer:</p> <ol style="list-style-type: none">1. die Vorsteherinnen und Vorsteher der Ressorts;2. die Mitglieder und Präsidien der Ausschüsse;3. die Präsidien der Schulpflege, der Fürsorgebehörde Sozialbehörde, der Vormundschaftsbehörde und der Baubehörde sowie ein weiteres Mitglied der Baubehörde. <p>³ Der Stadtrat wählt in freier Wahl die Präsidien und Mitglieder der übrigen Kommissionen, die Mitglieder des Wahlbüros, die Betriebsbeamtin bzw. den Betriebsbeamten und die nebenamtlichen Funktionärinnen und Funktionäre, soweit dafür nicht andere Organe zuständig sind.</p>	Konstituierung und Wahlen	Siehe Bemerkungen zu § 4.



ANTRAG DES STADTRATES VOM 28. JANUAR 2016

GESCH.-NR-SR 2016-0003
BESCHLUSS-NR. SR 2016-5
GESCH.-NR. GGR 072/16

§ 36	<p>¹ Der Stadtrat bestimmt die Zuordnung seiner Aufgaben zu folgenden Ressorts:</p> <ul style="list-style-type: none">- Finanzen— Gesundheit- Hochbau— Jugend und Sport- Präsidiales— Schule Bildung- Sicherheit— Soziales Gesellschaft- Tiefbau <p>² Er bestellt ständige und nicht ständige Kommissionen, die ihn bei der Vorbereitung seiner Beschlüsse und im Vollzug der Aufgaben unterstützen.</p>	Aufgabenzuordnung	Als Folge der Reduktion des Stadtrats von neun auf sieben Mitglieder werden zwei Ressorts aufgehoben und deren Aufgaben anderen Ressorts zugeteilt. Zudem werden die Ressorts Schule und Soziales neu mit Bildung und Gesellschaft benannt.
§ 39bis	Als Mitglied der Schulpflege, der Bau- und Sozialbehörde Fürsorgebehörde Fürsorge- und Vormund-schaftsbehörde ist wählbar, wer Wohnsitz in der Stadt Illnau-Effretikon hat.	Wohnsitz	Siehe Bemerkungen zu § 4.
§ 44	<p>¹ Die Vormundschaftsbehörde besteht mit dem Präsidium, das vom Stadtrat aus seiner Mitte bestimmt wird, aus fünf Mitgliedern.</p> <p>² Sie besorgt das Vormundchaftswesen sowie die Pflegekinderfürsorge und die Alimentenbevorschussung.</p>	Vormund-schaftsbe-hörde	dito.
§ 42	<p>¹ Die Fürsorgebehörde Sozialbehörde zählt mit dem Präsidium, das vom Stadtrat aus seiner Mitte bestimmt wird, sieben Mitglieder.</p> <p>² Sie besorgt die wirtschaftliche und persönliche Sozialhilfe und die freiwillige Fürsorge.</p>	Fürsorgebe-hörde-Sozial-behörde	dito.
§ 43	<p>¹ Die Fürsorgebehörde Sozialbehörde beschliesst im Rahmen ihrer Aufgaben im Bereich des Fürsorgewesens über:</p> <ol style="list-style-type: none">1. neue einmalige Ausgaben bis Fr. 10'000 im Einzelfall, jedoch höchstens Fr. 20'000 pro Jahr;2. neue jährliche wiederkehrende Ausgaben bis Fr. 5'000 im Einzelfall, jedoch höchstens Fr. 10'000 pro Jahr; <p>² Sie verfügt ferner über die Erträge und das Kapital des Hilfsfonds.</p>	Ausgabenbe-fugnis der Fürsorgebe-hörde-Sozial-behörde	dito.



ANTRAG DES STADTRATES VOM 28. JANUAR 2016

GESCH.-NR-SR 2016-0003
BESCHLUSS-NR. SR 2016-5
GESCH.-NR. GGR 072/16

§ 46	Die Schulpflege besteht mit dem Präsidium, das vom Stadtrat aus seiner Mitte bestimmt wird, aus 11 neun Mitgliedern.	Mitglieder	Die Mitgliederzahl der Schulpflege wird von elf auf neun reduziert.
§ 48bis	<p>¹ An den Sitzungen der Schulpflege nehmen vier fünf Schulleitungspersonen, vier Lehrpersonen und der Konventspräsident bzw. die Konventspräsidentin mit beratender Stimme teil.</p> <p>² Der Leiter bzw. die Leiterin der Schulverwaltung hat als Schreiber bzw. Schreiberin der Schulpflege an den Sitzungen der Schulpflege beratende Stimme.</p>	Mitberatung an den Sitzungen der Schulpflege	Mit der Eingemeindung von Kyburg wurde eine neue Schuleinheit Ottikon - Kyburg gebildet. Die Leitungsperson dieser Schuleinheit nimmt ebenfalls mit beratender Stimme an den Sitzungen der Schulpflege teil.
	Inkraftsetzung der Teilrevision vom xxxx per Beginn der Amtsdauer 2018 – 2022. Die revidierten Bestimmungen über die Mitgliederzahl des Stadtrats und der Schulpflege werden bereits für die Erneuerungswahlen dieser Behörden angewendet.		Die Teilrevision wird per Beginn der nächsten Amtsdauer in Kraft gesetzt.

Stadtrat Illnau-Effretikon



Ueli Müller
Stadtpräsident



Peter Wettstein
Stadtschreiber